



Wohnbauförderrichtlinie für Familien zum Erwerb von Gemeindebauplätzen

vom 03.07.2013, geändert am 18.09.2013

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Untermünkheim fördert den Bau und Erwerb von neuen Eigenheimen von Familien auf Gemeindebauplätzen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie. Ziel der Förderung ist es, Familien die Schaffung von Wohneigentum zu erleichtern.

2. Art der Förderung

Die Gemeinde stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Baukostenzuschüsse zur Verfügung. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Förderzusagen erfolgen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden neu geschaffene Eigenheime auf Bauplätzen, die von der Gemeinde Untermünkheim an den Bauherren oder an einen Bauträger ab dem 01.01.2013 verkauft werden und die durch den Bauherren / Käufer mindestens zehn Jahre selbst bewohnt werden. Die Grundrisse müssen Familien gerecht sein.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ehepaare, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende, in deren Haushalt jeweils mindestens ein Kind lebt. Kinder werden berücksichtigt, wenn sie im Haushalt wohnen und

- sie jünger als 16 Jahre sind.
- sie älter als 16 Jahre sind, aber aufgrund einer Behinderung auf Dauer nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können,
- innerhalb von drei Jahren nach der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages geboren werden.

Nicht berücksichtigt werden Antragsteller, die

- bereits über ausreichendes, familiengerechtes Wohneigentum verfügen bzw.
- bereits einen Zuschuss dieser Art erhalten haben.

Ausreichend, familiengerechtes Wohneigentum wird entsprechend der Definition für eine Wohneigentum-Basisförderung der L-Bank (Staatsbank Baden-Württemberg) wie folgt festgesetzt: Als ausreichend und familiengerecht gilt regelmäßig eine Wohnfläche von 90 m² für einen 4-Personen-Haushalt. Bei mehr als 4 Personen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² pro Personen, bei weniger Personen verringert sie sich um 10 m² pro Person.

5. Förderart und Förderhöhe

Bei Kauf eines Gemeindebauplatzes wird eine Kinderkomponente von jeweils 2.000 Euro pro Kind gewährt. Der Zuschuss wird auf Antrag nach Bezug des Hauses in voller Höhe ausbezahlt.

Die Gemeinde kann den Zuschuss ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Fälligkeit zurück fordern, wenn vor Ablauf von zehn Jahren das geförderte Objekt vom Zuschussnehmer nicht mehr selbst genutzt wird (Vermietung, Verkauf, Gebrauchsüberlassung).

6. Verfahren

Die Gemeinde Untermünkheim entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Zuschussgewährung, erteilt Bewilligungsbescheide und veranlasst die Auszahlungen.

Der Antrag auf Zuschuss muss spätestens drei Jahre nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages bei der Gemeinde eingegangen sein. Maßgebend für die Berücksichtigung eines Antrages ist das Eingangsdatum.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, 04.07.2013
gez.
Maschke
Bürgermeister